

P. J. Tonger in Köln a/Rh.

Mendelssohn Bartholdy, F., Die Stiftungsfeier, f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 80 δ .
 Volkslied: Ich weiss eine Mühle im Tale, f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 80 δ .

Universal-Edition in Wien.

Chopin, F., Polonaises p. Piano. (M. R. Pugno.) Supplément: 3 Polonaises posth. (No. 11—13.) 50 δ .

Chr. Friedrich Vieweg G. m. b. H. in Berlin-Gr.-Lichterfelde.

Bach, J. S., Pastorale aus dem Weihnachts-Oratorium f. Streichorch u. Org. bearb. v. Herm. Schröder. Part. (zugleich Orgelst.) 1 \mathcal{M} 20 δ n. 5 St. 1 \mathcal{M} 50 δ n.
 Blass, Arthur, Wegweiser zu Joh. Seb. Bach. Eine Sammlung v. Klavierwerken aus dem 18. Jahrh. m. Bezeichnungen u. Erklärungen nach dem Stande moderner Musikforschung hrsg. 3 \mathcal{M} n.; geb. 4 \mathcal{M} *n.
 Becker, Julius, Kolumbus. Melodramatische Dichtung m. Chören u. Orch. Für gem. Chöre u. höhere Schulen bearb. v. Fritz Hentschel. Klavierauszug. Gr. 8°. 1 \mathcal{M} 50 δ n. Chorst. 8°. 1 \mathcal{M} 20 δ n.
 Egidi, Arthur, Op. 11. Ein Sommerabendspiel. Szene m. Gesang u. Tanz. Klavierpart. 2 \mathcal{M} n. Solost. 1 \mathcal{M} n. Chorst. (S. I/II, A.) à 40 δ n. Gr. 8°. Textbuch 8. 40 δ n.
 Haydn, Joseph, Das Echo. Suite f. 4 V. u. 2 Vcelli zur Auf-führung in zwei verschiedenen Zimmern, revid. u. bezeichnet v. Karl Schröder. Part. 2 \mathcal{M} n. 6 St. 2 \mathcal{M} 40 δ n.

Chr. Friedrich Vieweg G. m. b. H. ferner:

Kaun, Hugo, Kompositionen f. V. od. Vla u. Pfte arr. v. Aug. Gertz; f. Vcello u. Pfte arr. v. Paul Treff. Op. 70. No. 1. Fröhliches Wandern (Vla u. Pfte). 2 \mathcal{M} 50 δ . No. 2. Walzer-Idylle (Vla u. Pfte). 2 \mathcal{M} 50 δ . No. 3. Albumblatt f. Vla u. Pfte — f. Vcello u. Pfte. à 1 \mathcal{M} 50 δ . No. 5. Elegie f. Vla u. Pfte — f. Vcello u. Pfte. à 1 \mathcal{M} 50 δ . No. 6. Rondo (Vla u. Pfte). 2 \mathcal{M} 50 δ . Op. 76. No. 1. Scherzo f. V u. Pfte — f. Vla u. Pfte. à 2 \mathcal{M} 50 δ . No. 2. Notturmo f. V. u. Pfte — f. Vla u. Pfte — f. Vcello u. Pfte. à 2 \mathcal{M} . No. 3. Intermezzo f. V. u. Pfte — f. Vla u. Pfte. à 2 \mathcal{M} .
 Mendelssohn-Bartholdy, F., Notturmo aus dem Sommernachts-traum f. Streichorch. u. Org. bearb. v. Herm. Schröder. Part. (zugleich Orgelst.) 1 \mathcal{M} 20 δ n. 5 St. 1 \mathcal{M} 50 δ n.
 Mozart, W. A., Ouv. II Rè pastore f. Streichorch., Pfte zu 4 Hdn u. Org. (od. Harm.) bearb. Part. (zugleich Orgelst.) 1 \mathcal{M} 50 δ n. Klavierst. 1 \mathcal{M} n. 5 Streichst. 1 \mathcal{M} 50 δ n.
 Sass, Aug. Leopold, Resolute Exerzitien des Violinisten zur systematischen Trainierung der linken Hand behufs Erlangung einer absoluten, treffsicheren Technik. Text deutsch, engl., französ. 5 \mathcal{M} n.; geb. 6 \mathcal{M} n.
G. A. Zumsteeg in Stuttgart.
 Arnold, Rich., 78. Reiters Abschied f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 \mathcal{M} 60 δ .
 Braun, A., Op. 9. Lenzlied f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 \mathcal{M} 60 δ .
 Kromer, Karl, Op. 127. Heimkehr, f. 1 hohe — mittlere — tiefe Singst. m. Pfte. à 1 \mathcal{M} 50 δ .
 Wohlgemuth, Georg, Op. 24. Wach auf! f. Männerchor. Part. u. St. 8°. 1 \mathcal{M} 60 δ .

Nichtamtlicher Teil.

Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein.

Hamburg, den 24. März 1909.

Sehr geehrte Herren Kollegen!

Der Entwurf einer Verkaufsordnung für den Verkehr des Deutschen Buchhandels mit dem Publikum ist jetzt in den Händen aller Interessenten. Da ist es Pflicht eines Jeden, dem es ernst mit seiner Mitgliedschaft im Börsenverein ist, Stellung zu diesem Entwurf zu nehmen.

Der Hamburg-Altonaer Buchhändler-Verein hat in seiner diesjährigen Hauptversammlung, zu welcher der Entwurf leider zu spät eintroff, beschlossen, in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung dieser seiner Pflicht zu genügen. Da an einem Abend die Besprechung nicht zu Ende geführt werden konnte, wurde noch ein Abend angeetzt. Das Resultat dieser Beratungen liegt jetzt vor.

Wir haben uns bei der Wichtigkeit dieser Frage gesagt, daß es zur Klärung unbedingt beitragen wird, wenn die von den verschiedenen Vereinen gemachten Änderungsvorschläge allgemein bekannt werden. Daher übersenden wir Ihnen in der Anlage die von uns als wünschenswert erachteten Änderungen nebst Begründung. Wir würden uns freuen, von Ihnen zu hören, welche Stellung Sie hierzu einnehmen oder welche anderen Paragraphen Sie beanstanden würden.

Wenn wir in eine Diskussion über die Verkaufsordnung eintreten und nicht, wie von einer Seite beantragt wurde, den Entwurf kurzerhand ablehnen, so zeigt dies, daß wir die große Arbeit, die der Verkaufsausschuß geleistet hat, anerkennen. Bei der Verschiedenartigkeit der Interessen ist es aber selbstverständlich, daß ein Ortsverein, der wie der unsrige zum größten Teil aus Sortimentern besteht, genau abwägen muß, ob Soll und Haben auf Verlag und Sortiment gleichmäßig verteilt worden sind. Dies ist geschehen, und wir haben uns daher, wenn auch schweren Herzens, zur Annahme des § 12 in seiner vorliegenden Fassung bereit erklärt, wenn der Verlag uns seinerseits bei § 7 die nötige Freiheit läßt, da wir sie hier brauchen. Er kann überzeugt sein, daß eine unberechtigte Ausnutzung der Bewegungsfreiheit weder im Interesse des Sortiments liegt, noch ihm von der Konkurrenz, die im Sortiment nicht minder stark ist als im Verlag, gestattet wird.

Wir hoffen und wünschen, daß es dem Buchhandel gelingen wird, eine allseits befriedigende Verkaufsordnung aufzustellen.

Mit kollegialer Hochachtung

Der Vorstand
 des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins.
 Heinrich Boyesen, I. Vorsitzender.

Verkaufsordnung.

Änderungsvorschläge des Hamburg-Altonaer Buchhändler-Vereins.

Fassung des Entwurfs:

§ 3, Absatz 3. Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Gewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen und nicht wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw. mit einem nach dieser Verkaufsordnung unzulässigen Rabatt liefern oder den erzielten Gewinn an ihre Mitglieder, bezw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt.

Vorgeschlagene Änderungen:

§ 3, Absatz 3. Vereinigungen aller Art dürfen nur dann wie Buchhändler oder gewerbsmäßige Wiederverkäufer behandelt werden, wenn sie einen gewerbsmäßigen, also auf Gewinn gerichteten buchhändlerischen Betrieb führen, **der bei der zuständigen staatlichen Behörde angemeldet ist**, und nicht, wie z. B. Konsumvereine, Bücherämter usw., mit einem nach dieser Verkaufsordnung unzulässigen Rabatt liefern oder den erzielten Gewinn an ihre Mitglieder, bzw. Abnehmer in einer Weise verteilen, die einer Gewährung von unzulässigem Rabatt gleichkommt.